

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2009

Ausgegeben Konstanz, 10. Dezember 2009

Nr. 28

Tag

INHALT

Seite

09.12.2009

17. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 10. November 2009.....	2
15. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 08. Dezember 2009.....	3
Satzung über die Durchführung von Losverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungs- beschränkten Studiengängen (SaDLos) vom 08. Dezember 2009.....	7
Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in postgradualen nicht konsekutiven Studiengängen (GebSnkS) vom 08. Dezember 2009.....	9

**17. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 10. November 2009**

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 09. Dezember 2009

Der Präsident
Dr. Kai Handel

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 10. November 2009 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26) und vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 10. November 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 14. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 56 (AIT)

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Lehrveranstaltungen können i. d. R. nur im Wahlpflichtbereich gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Dies ist vom Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt zu geben. Die Bachelorarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.“

**15. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule Konstanz
für die Masterstudiengänge (SPOMa)
vom 08. Dezember 2009**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 08. Dezember 2009 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) in der Fassung vom 30. September 2004 (Amtsblatt Nr. 5) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 11. Juni 2007 (Amtsblatt Nr. 13), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 09. Dezember 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 19. Juli 2005 (Amtsblatt Nr. 22), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26) und vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 08. Dezember 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Masterstudiengänge (SPOMa) vom 30. September 2004, zuletzt geändert am 14. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. Änderung von § 1

In Absatz 1 erhält der Spiegelstrich
„- Asian-European Relations and Management (ASM)“ die Fassung
„- Internationales Management Asien (ASM)“.

2. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Zeile § 45 erhält folgende Fassung:
„§ 45 Internationales Management Asien (ASM)“.

3. Änderung von § 45 (ASM)

§ 45 erhält folgende Fassung:

**„§ 45
Studiengang
Internationales Management Asien (ASM)**

(1) Studiengangprofil

Der Masterstudiengang Internationales Management Asien ist ein stärker anwendungsorientierter konsekutiver Studiengang in Vollzeit, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulgrad im Studiengang Wirtschaftssprachen Asien und Management (ASB) oder auf einem als gleichwertig eingestuften Abschluss aus dem In- und Ausland aufbaut. Ziel des Studienganges ist die Vermittlung von vertieften ökonomischen und regionalwissenschaftlichen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen, die auf das Management von Komplexität und Risiken international tätiger Unternehmen bzw. Organisationen in Asien ausgerichtet sind.

(2) Studienaufbau

Das Studium umfasst drei Semester: Zwei Studiensemester (1. und 2. Semester) und ein Forschungssemester (3. Semester). Im Forschungssemester wird eine betreute Masterarbeit zu Themen des Bereichs internationales Management Asien verfasst.

Die Module werden im Jahresrhythmus angeboten. Das Studium beginnt nur zum Wintersemester.

(3) Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen

Es werden keine Vertiefungs- bzw. Studienrichtungen angeboten.

(4) Studienumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 44 SWS in neun Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodulen. Der Arbeitsaufwand einschließlich der Masterarbeit ist äquivalent 90 ECTS-Punkten. Die Lehrveranstaltungen sind dem regelmäßigen Studienplan (Abs. 7), die Prüfungsleistungen dem Prüfungsplan (Abs. 8) zu entnehmen.

(5) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Die Modulteilprüfungen der Art SP (sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 SPOMa) können folgendermaßen durchgeführt werden:

H = Hausarbeit.

(6) Lehr- und Prüfungssprachen

Die Lehrveranstaltungen werden gemäß dem Studienplan (Abs. 7) entweder in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Die Lehrsprache ist gleichzeitig Prüfungssprache und wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(7) Regelmäßiger Studienplan

Masterstudiengang Internationales Management Asien (ASM)							
MO-Nr.	Modul/ Lehrveranstaltungen	Mo Art	LV Art	SWS/ Mo	SWS/		
					1	2	3
1	Methodik des Komplexitätsmanagement Grundlagen des Komplexitätsmanagement Complexity and Research Methods/Projects (EN) Kreativität und Ideenmanagement	PM	V/Ü W W	6	2 2 2		
2	Management regionaler Komplexität in Asien I Grundlagen chinesischen Denkens und Handelns	PM	W	4	4		
3	Komplexitätsmanagement int. tätiger Unternehmen I Enterprise Risk Management (Asien) International Accounting and Auditing (EN)	PM	V/Ü V/Ü	4	2 2		
4	Führen unter Komplexität I Managing and Interacting Across Cultures (EN) Leading Across Cultures (EN)	PM	V/Ü V/Ü	4	2	2	
5	Wahlpflichtmodul I Wahlpflichtfach 1 Wahlpflichtfach 2	WM	X X	4	2 2		
6	Management regionaler Komplexität in Asien II Wirtschaftspraxis China Wirtschaftspraxis Südostasien	PM	W W	4		2 2	
7	Management regionaler Komplexität in Asien III Wirtschaftspraxis Indien Arbeits- und Sozialstandards in Indien	PM	W V/Ü	4	2	2	
8	Komplexitätsmanagement int. tätiger Unternehmen II Internationales Compliance Management	PM	V/Ü	4		4	
9	Führen unter Komplexität II Management internationaler Marktrisiken Komplexität und Leadership	PM	V/Ü W	4		2 2	
10	Wahlpflichtmodul II Wahlpflichtfach 1 Wahlpflichtfach 2	WM	X X	4		2 2	
11	Forschungsarbeit zum int. Management Asien Mastercolloquium Masterarbeit	PM	W	2			2
	Summe gesamtes Studium			44	22	20	2

(8) Prüfungsplan

Masterstudiengang Internationales Management Asien (ASM)					
MO-Nr.	Modul/Lehrveranstaltungen	Sem	ECTS-Punkte	Modulteilprüfungen	
				unbenotet	benotet
1	Methodik des Komplexitätsmanagement		6		
	Grundlagen des Komplexitätsmanagement	1	2	X	
	Complexity and Research Methods/Projects (EN)	1	2		K60
2	Management regionaler Komplexität in Asien I		6		
	Grundlagen chinesischen Denkens und Handelns	1	6		R
3	Komplexitätsmanagement int. tätiger Unternehmen I		6		
	Enterprise Risk Management (Asien)	1	3		H
	International Accounting and Auditing (EN)	1	3		H
4	Führen unter Komplexität I		6		
	Managing and Interacting Across Cultures (EN)	1	3		R
	Leading Across Cultures (EN)	2	3		R
5	Wahlpflichtmodul I		6		
	Wahlpflichtfach 1	1	3		X
	Wahlpflichtfach 2	1	3		X
6	Management regionaler Komplexität in Asien II		6		
	Wirtschaftspraxis China	2	3		R
	Wirtschaftspraxis Südostasien	2	3		R
7	Management regionaler Komplexität in Asien III		6		
	Wirtschaftspraxis Indien	1	3		R
	Arbeits- und Sozialstandards in Indien	2	3		K60
8	Komplexitätsmanagement int. tätiger Unternehmen II		6		
	Internationales Compliance Management	2	6		R/H
9	Führen unter Komplexität II		6		
	Management internationaler Marktrisiken	2	3		K60
	Komplexität und Leadership	2	3		R
10	Wahlpflichtmodul II		6		
	Wahlpflichtfach 1	2	3		X
	Wahlpflichtfach 2	2	3		X
11	Forschungsarbeit zum int. Management Asien		30		
	Mastercolloquium	3	2	R	
	Masterarbeit	3	28		
	Summe gesamtes Studium		90	2	18

(9) Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen

Es gibt keine Regelungen abweichend von § 11 SPOMa Allgemeiner Teil.

(10) Terminierte Modulteilprüfungen

Terminierte Modulteilprüfungen sind nicht vorgesehen.

(11) Gewichtung der Modulteilprüfungen

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

(12) Wahlpflichtmodule

Die Studierenden haben Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtmodul 1 und 2) im Umfang von 12 ECTS-Punkten auszuwählen und die für diese Lehrveranstaltungen vorgeschriebenen Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Fächer sind aus einem Wahlpflichtfachkatalog auszuwählen.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt.

(13) Exkursionen

Exkursionen können im Rahmen von Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(14) Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate.

(15) Mündliche Masterprüfung

Eine mündliche Masterprüfung gemäß § 24 SPOMa Allgemeiner Teil ist nicht vorgesehen.

(16) Mastergrad

Im Studiengang Internationales Management Asien wird der Abschlussgrad Master of Arts (abgekürzt: M. A.) vergeben.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2010/11 in das erste Studiensemester eingeschrieben sind.

Konstanz, 09. Dezember 2009

Der Präsident
Dr. Kai Handel

**Satzung der Hochschule Konstanz
über die Durchführung von Losverfahren bei
der Vergabe von Studienplätzen in
zulassungsbeschränkten Studiengängen
(SaDLos)
vom 08. Dezember 2009**

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 12. Dezember 2008 (GBl. S. 440) und von § 23 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBl. S. 517) hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 08. Dezember 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens für das erste Semester in einem zulassungsbeschränkten Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese unter den Studienbewerbern und Studienbewerberinnen nach Losentscheid vergeben, die einen Antrag auf Teilnahme am Losverfahren für diesen Studiengang gestellt haben.

(2) Die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Konstanz sowie in den Zulassungssatzungen der einzelnen Studiengänge bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2

Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren muss

- für das Wintersemester bis zum 30. September,
- für das Sommersemester bis zum 15. März eines Jahres beim Studierendenreferat der Hochschule Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen). Von Satz 1 abweichende Termine und Fristen können für das jeweilige Zulassungsverfahren gesondert festgelegt werden.

§ 3

Form des Antrags

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Losverfahren erfolgt schriftlich und formlos. Für jeden angestrebten Studiengang ist ein eigener Antrag zu stellen.

(2) Einem Antrag auf Teilnahme am Losverfahren ist der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung zum Studium auf dem von der Hochschule Konstanz vorgesehenen Formular beizulegen.

Dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind beizufügen

1. in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer sonstigen Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 2 Satz 4 LHG bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertige Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote festgestellt worden ist. Vorab kann alternativ auch eine einfache Kopie eingereicht werden. Im Falle einer Zulassung ist die Einschreibung nur mit Vorlage des Originals bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie möglich;
2. eine tabellarische Darstellung des bisherigen Lebenslaufs.

§ 4

Durchführung des Losverfahrens

Getrennt nach Studiengängen wird jedem Antrag eine Losnummer zugeteilt. Aus den vergebenen Losnummern wird eine Rangfolge nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Dieser Rangliste folgend werden die im Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze an die entsprechenden Bewerber und Bewerberinnen vergeben.

§ 5

Benachrichtigung

(1) Im Losverfahren erfolgreiche Bewerber und Bewerberinnen werden von der Hochschule Konstanz durch einen Zulassungsbescheid für den entsprechenden Studiengang benachrichtigt.

(2) Im Losverfahren nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen erhalten auf Nachfrage Auskunft über den Losrang des/der letzten zugelassenen Bewerbers/Bewerberin und über ihren persönlichen Losrang.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2010.

Konstanz, 09. Dezember 2009

Der Präsident
Dr. Kai Handel

**Satzung der Hochschule Konstanz
über die Erhebung von Studiengebühren
in postgradualen nicht konsekutiven
Studiengängen (GebSnkS)
vom 08. Dezember 2009**

Auf Grund von § 2 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 03. Dezember 2008 (GBl. S. 457), hat der Senat der Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 08. Dezember 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Studiengang Business Information Technology (BIT) an der Hochschule Konstanz.

(2) Die übrigen Regelungen zur Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags, von Gebühren, Auslagen und Entgelten gemäß den Bestimmungen des LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleiben davon unberührt.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Hochschule Konstanz erhebt für das Studium im nicht konsekutiven Studiengang BIT von den Studierenden Studiengebühren.

§ 3

Höhe und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester 500 Euro.

(2) Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

§ 4

Verfahrensvorschriften

Für die Durchführung des gesamten Verfahrens werden im Übrigen die jeweils entsprechenden Regelungen des LHGebG (§§ 3 bis 11 LHGebG) sowie der Hochschule Konstanz für die grundständigen Studiengänge und die konsekutiven Masterstudiengänge analog angewandt.

**§ 5
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2010.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung für Studierende, die im Sommersemester 2010 in das zweite oder ein höheres Studiensemester eingeschrieben sind.

Konstanz, 09. Dezember 2009

Der Präsident
Dr. Kai Handel